

Tagesordnungspunkt

	N	eubi	andenburg				
					X öffentli	ch	
					Sitzungsda	tum:	09.02.17
Drucksachen-Nr.:			VI/622				
Beschluss-Nr.:			424/23/17		Beschlussd	atum:	09.02.17
Gegenstand:			9. Fortschreibung "Förderung der Hauptamtlichkeit in den gemeinnützigen Sportvereinen der Stadt Neubrandenburg"				
Einr	eicher:		Oberbürgermeister				
Beschlussfassung durch:			Oberbürgermeister		Hauptausschuss		
			Betriebsausschuss		X Stac	dtvertre	etung
Bera	tung im:						
X	12.01.17	Haupta	usschuss				entwicklungs- und eltausschuss
X	26.01.17	Haupta	usschuss	Х	18.01.17		huss für Generationen, ng und Sport
Х	18.01.17	Finanza	ausschuss			Kultu	rausschuss
		7				1	

Neubrandenburg, 07.12.16

Rechnungsprüfungsausschuss

Betriebsausschuss

Silvio Witt Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 22 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird durch die Stadtvertretung nachfolgende

9. Fortschreibung "Förderung der Hauptamtlichkeit in den gemeinnützigen Sportvereinen der Stadt Neubrandenburg"

beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Begründung:

Die Entwicklung des Breiten- und Leistungssports sowie die daraus resultierende hohe soziale und gesundheitserhaltende Funktion des Sports und deren gesellschaftspolitische Bedeutung stehen im Zusammenhang mit der Wirksamkeit des Hauptamtes im Sport.
Seit 1992 sichert die städtische Förderung diese wichtige Säule im Vereinssport.

Die Notwendigkeit für die Fortschreibung ergibt sich aus der bis 31.12.16 begrenzten Laufzeit der bisherigen Richtlinie und ist angelehnt an die Richtlinie zur Hauptamtlichkeit des Landessportbundes sowie an den aktuellen Olympiazyklus.

Die Änderungen der Richtlinie sind in der Anlage I gegenüber gestellt.

Artikel 1 - Änderung der Richtlinie

Die 8. Fortschreibung "Förderung der Hauptamtlichkeit in den gemeinnützigen Sportvereinen in der Stadt Neubrandenburg" vom 01.01.2013 wird wie folgt geändert:

1. Im Punkt 6.2 – Zuwendungsvoraussetzungen wird

im 1. Absatz "den Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder/Tarifgebiet Ost vom 10. März 2011" durch "den Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder/Tarifgebiet Ost und den sich daraus ergebenden aktuellen Entgelttabellen" ersetzt.

Im Punkt 9 – Antragsverfahren wird

im Absatz 3 das Jahr "2013" gestrichen.

3. Punkt 10 - Sprachform wird

aufgrund der Umformulierung in Geschlechter gerechte Sprache gestrichen.

4. Punkt 11 – Inkrafttreten wird

zu Punkt 10. Weiter wird die Gültigkeit der Richtlinie neu auf "01.01.2017" bis "31.12.2020" festgesetzt.

Artikel 2 - Neufassung der Förderrichtlinie

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Richtlinie "Förderung der Hauptamtlichkeit in den gemeinnützigen Sportvereinen der Stadt Neubrandenburg" in der Stadt Neubrandenburg in der vom In-Kraft-Treten dieser Richtlinie an geltenden Fassung öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 3 - In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Anlage I – Gegenüberstellung

Richtlinie "Förderung der Hauptamtlichkeit in den gemeinnützigen Sportvereinen der Stadt Neubrandenburg – alt –	Richtlinie "Förderung der Hauptamtlichkeit in den gemeinnützigen Sportvereinen der Stadt Neubrandenburg – neu – Lesefassung Änderungen in Kursivschrift	Begründung der Änderung
6.2 Der Maßnahmeträger hat nachzuweisen, dass die Vergütung der Sportlehrkräfte in Abhängigkeit von ihrer Qualifikation und Tätigkeit und in Anlehnung an den Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder/ Tarifgebiet Ost vom 10. März 2011 und den diesen ergänzenden, ersetzenden oder ändernden Tarifverträgen in der jeweils für das Land M-V geltenden Fassung erfolgt. Dabei sind folgende Obergrenzen zu beachten:	6.2 Der Maßnahmeträger hat nachzuweisen, dass die Vergütung der Sportlehrkräfte in Abhängigkeit von ihrer Qualifikation und Tätigkeit und in Anlehnung an den Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder/ Tarifgebiet Ost und den sich daraus ergebenden aktuellen Entgelttabellen bzw. den diesen ergänzenden, ersetzenden oder ändernden Tarifverträgen in der jeweils für das Land M-V geltenden Fassung erfolgt. Dabei sind folgende Obergrenzen und Voraussetzungen zu beachten:	Berücksichtigung der Tarifanpassungen
9 Antragsverfahren	9 Antragsverfahren	
Termin der Antragstellung ist der 30. November für das Folgejahr.	Termin der Antragstellung ist der 30. November für das Folgejahr.	
Dem Erstantrag (für das Jahr 2013) sind beizufügen:	Dem Erstantrag sind beizufügen:	Inhaltliche Anpassung
10 Sprachform Soweit Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen auch für Frauen in der weiblichen Sprachform.	gestrichen	Punkt ist aufgrund der Umformulierungen entsprechend der Geschlechter gerechten Sprache entbehrlich
11 Inkrafttreten Diese Richtlinie tritt am 01.01.2013 in Kraft und hat eine Wirkungsdauer bis zum 31.12.2016.	10 Inkrafttreten Diese Richtlinie tritt am 01.01.2017 in Kraft und hat eine Wirkungsdauer bis zum 31.12.2020.	neue lfd. NR. 10 sowie neue Laufzeit der Richtlinie

Lesefassung

Richtlinie "Förderung der Hauptamtlichkeit in den gemeinnützigen Sportvereinen der Stadt Neubrandenburg"

1 Zielstellung

Sicherung der Hauptamtlichkeit im Sport in den gemeinnützigen Sportvereinen der Stadt Neubrandenburg.

2 Zuwendungszweck

Die Stadt Neubrandenburg gewährt mit Bezug auf Punkt 1 für die Beschäftigung qualifizierter Sportlehrkräfte Zuschüsse für gemeinnützige Sportvereine der Stadt Neubrandenburg, Fachverbände des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern e. V. und die LSB – Personalmanagement gGmbH, die für den Sport in der Stadt Neubrandenburg wirken.

3 Gegenstand der Förderung

Personalkostenzuschüsse können nachfolgendem Personenkreis im Rahmen einer Mischfinanzierung gewährt werden:

- A Vereinssportlehrkräfte in gemeinnützigen Neubrandenburger Sportvereinen, die ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit einem Verein haben.
- B Trainerinnen und Trainer im Nachwuchs- und Bildungsbereich der Fachverbände, die in einem gemeinnützigen Neubrandenburger Sportverein arbeiten, ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit dem Verein, dem Fachverband bzw. der LSB Personalmanagement gGmbH nachweisen und vom Fachverband gefördert werden.
- C Trainerinnen und Trainer des Leistungssports, die mit der LSB Personalmanagement gGmbH ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis nachweisen, in einem gemeinnützigen Neubrandenburger Sportverein arbeiten und Mitglied sind.

Personalkostenzuschüsse werden nicht gewährt für:

- den Bereich des professionellen Sports,
- Sportfachkräfte, die nicht den Kriterien der Punkte 3 und 4 zugeordnet sind. Dazu gehören auch Landestrainerinnen und Landestrainer.

4 Aufgabenbereiche der Maßnahmeträger

Vereinssportlehrkräfte

- Organisation, Durchführung und Sicherung des Übungs- und Trainingsbetriebes in Sportvereinen,
- Erarbeitung und mindestens 50 % der Arbeitszeit praktische Durchführung von Sport-, Spiel und Bewegungsprogrammen, schwerpunktemäßig für Kinder und Jugendliche sowie Behinderte in den Sportvereinen. Die Mitwirkung in der Vorschulerziehung hat hierbei einen besonderen Stellenwert.
- Angebotserweiterung in Form einer sich an den Interessen junger Leute orientierenden Sportarbeit,
- Gewinnung von Mitgliedern,
- Aufgaben im Vereinsmanagement,
- Mitwirkung bei Großveranstaltungen und Aktivitäten des Sportes in der Stadt.

Trainerinnen und Trainer im Nachwuchs- und Bildungsbereich sowie im Leistungssport

- Sicherung der Trainings-, Lehrgangs- und Wettkampfmaßnahmen der Landesleistungszentren und -stützpunkte in der Stadt Neubrandenburg,
- Ausgestaltung der Zusammenarbeit von Schule, Sportverein/Verband im Sinne der Talentsuche,
 -findung, -auswahl und -förderung,
- Sportartbezogene Kooperation mit dem Sportgymnasium der Stadt (Verbundnetz Schule Sport),
- Durchführung des Kadertrainings,
- Sportartbezogene Fachberatung und Lehrtätigkeit in den gemeinnützigen Sportvereinen der Stadt Neubrandenburg,
- Organisation und Koordinierung der Wettkampfsysteme sowie von Sportveranstaltungen mit überregionalem Charakter,
- Mitwirkung bei Großveranstaltungen und Aktivitäten des Sportes in der Stadt.

5 Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können gemeinnützige Sportvereine der Stadt Neubrandenburg, die Mitglied im Kreissportbund Mecklenburgische Seenplatte sind, Fachverbände des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern e. V. sowie die LSB – Personalmanagement gGmbH gemäß Punkt 3 erhalten.

Es besteht kein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf die Gewährung einer Zuwendung.

6 Zuwendungsvoraussetzungen

- 6.1 Personalkostenzuschüsse können nur gewährt werden, wenn die einzustellende/ beschäftigte Sportlehrkraft über eine sportpädagogische Ausbildung und/ bzw. eine gültige DOSB-Lizenz verfügt.
- 6.2 Der Maßnahmeträger hat nachzuweisen, dass die Vergütung der Sportlehrkräfte in Abhängigkeit von ihrer Qualifikation und Tätigkeit und in Anlehnung an den Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder/Tarifgebiet Ost und den sich daraus ergebenden aktuellen Entgelttabellen bzw. den diesen ergänzenden, ersetzenden oder ändernden Tarifverträgen in der jeweils für das Land M-V geltenden Fassung erfolgt. Dabei sind folgende Obergrenzen und Voraussetzungen zu beachten:

Leistungssport

Ausbildung: - diplompädagogische Ausbildung mit gültiger DOSB-Lizenz

ab Entgeltgruppe 12

Nachwuchs- und Bildungsbereich

Ausbildung: - diplomsport- oder sportpädagogische Ausbildung bzw. pädagogische

Ausbildung mit gültiger DOSB-Lizenz

Entgeltgruppe 9 bis 10

Vereinssport

Ausbildung: - Inhabende einer Sportfachausbildung mit gültiger DOSB-Lizenz

Entgeltgruppe 9 bis 10

6.3 Vereinssportlehrkräfte können nur gefördert werden, wenn der antragstellende Verein mindestens 500 Mitglieder, davon 200 Kinder und Jugendliche hat. Ein Verein kann bei Erfüllung der Kriterien für maximal 3 Vereinssportlehrkräfte eine Förderung erhalten. Insgesamt können bis zu 10 Vereinssportlehrkräfte nach dieser Richtlinie gefördert werden, die auch bei künftigen Fortschreibungen nicht überschritten werden sollten.

	Mitglieder	Kinder und Jugendliche
1. Vereinssportlehrkraft	500	200
2. Vereinssportlehrkraft	1.000	400
3. Vereinssportlehrkraft	1.500	600

Mitgliederanrechnung durch Kooperationen von Sportvereinen wird nicht anerkannt.

Grundlage der Förderung der Vereinssportlehrkräfte ist die jährlich beim Kreissportbund Mecklenburgische Seenplatte e. V. einzureichende Statistik.

Vereine, die eine oder mehrere Vereinssportlehrkräfte haben und die Bedingungen nach Pkt. 6.3 Abs. 1 während der Laufzeit der Richtlinie nicht mehr erfüllen, haben dies zeitnah der Stadt mitzuteilen. Nach entsprechender Antragstellung kann dem Verein zur Kriterienerfüllung eine Frist von 12 Monaten gewährt werden, die bei nachweislicher positiver Entwicklung um weitere 6 Monate verlängert werden kann.

Werden die Kriterien auch nach diesen Fristsetzungen nicht erfüllt bzw. erfolgt keine Information durch den Verein, wird die Förderung für die entsprechende Stelle entzogen und kann anderen nachweislich anspruchsberechtigten Vereinen zugesprochen werden.

7 Auflagen für den Maßnahmeträger

- 7.1 Es ist zu gewährleisten, dass die Personalstelle entsprechend der Laufzeit der Richtlinie Bestand hat.
- 7.2 Die Sicherung der Gesamtfinanzierung der Maßnahme ist zu gewährleisten, wobei ein Eigenanteil von mindestens 15 % durch den jeweiligen Träger nachzuweisen ist.
- 7.3 Öffentliche Zuwendungen werden nicht als Eigenanteil des Vereins anerkannt.
- 7.4 Personalstellen in den gemeinnützigen Sportvereinen der Stadt Neubrandenburg, in den Fachverbänden des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern e. V. und der LSB Personalmanagement gGmbH können nur im Rahmen einer Mischfinanzierung (Bund/LSB/Landesfachverband, Vereine, Landkreis, Stadt) gefördert werden.
- 7.5 Der Stadt Neubrandenburg ist es vorbehalten, durch Einsichtnahme der entsprechenden Unterlagen den Mitteleinsatz für den beantragten Zweck zu prüfen oder prüfen zu lassen.

8 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

8.1 Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung, mit dem Bezug auf den jeweils gültigen Haushaltsplan der Stadt Neubrandenburg, gewährt.

Vereinssport

Finanzierungsmodell: LSB/Landkreis/Verein/Stadt

mindestens 9.000,00 €/Jahr höchstens jedoch bis 45 % des

Arbeitgeberbruttojahresgehaltes

Nachwuchsleistungssport

Nachwuchsbereich

Finanzierungsmodell: LSB oder/und Landesfachverband/Verein/Stadt

bis zu 12.000,00 €/Jahr höchstens jedoch 30 % des

Arbeit geber bruttojahres gehaltes

Bildungsbereich

Finanzierungsmodell: 1/2 Planstelle Lehrkraft (Bildungsministerium)

1/2 Planstelle Nachwuchsleistungssport (LSB und/oder

Landesfachverband/Verein/Stadt)

bis 4.500,00 €/Jahr höchstens jedoch 30 % des Arbeitgeberbrutto-

jahresgehaltes (1/2 Planstelle Nachwuchsleistungssport)

Leistungssport

Finanzierungsmodell: Spitzenfachverband (Bund/LSB oder/und Landesfachverband/Verein/

Stadt)

bis 7.000,00 €/Jahr höchstens jedoch 15 % des Arbeitgeberbrutto-

jahresgehaltes

8.2 Bei einer nur teilweisen Inanspruchnahme der Stelle wird die Zuwendung jeweils anteilmäßig gewährt.

8.3 Liegt das Arbeitgeberbruttogehalt über der durch die Qualifikation des Arbeitnehmenden bestimmten Gehaltseinstufung, ist diese Erhöhung ausschließlich vom Arbeitgebenden zu tragen und nicht Bestandteil der Förderung.

9 Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind unter Verwendung des Vordrucks gemäß "Dienstanweisung zur Regelung der Gewährung von Zuwendungen an Dritte" der Stadt Neubrandenburg in der jeweils gültigen Fassung jährlich an die Stadt Neubrandenburg (Abteilung Generationen, Bildung und Sport) zu richten.

Termin der Antragstellung ist der 30. November für das Folgejahr.

Dem Erstantrag sind beizufügen:

- a) Kopien der Qualifikationsnachweise (Berufliche Ausbildung, Lizenzen),
- b) Kopie des gültigen Arbeitsvertrages,
- c) Personalausgabenberechnung und Finanzierungsnachweis,
- d) Tätigkeits-/Stellenbeschreibung/Wochenarbeitsplan,
- e) Votum des Landesfachverbandes für Stellen im Nachwuchs- und Bildungsbereich bzw. im Leistungssport,
- f) Votum des Kreissportbundes Mecklenburgische Seenplatte e. V. für Vereinssportlehrkräfte in den gemeinnützigen Sportvereinen.

Den Folgeanträgen sind grundsätzlich die Unterlagen der Absätze c, d und e beizufügen, sowie bei Änderungen Kopien der Absätze a und b.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Stadt unverzüglich jede Änderung mitzuteilen, die für die Bewilligung oder Auszahlung von Bedeutung sein könnte.

10 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2017 in Kraft und hat eine Wirkungsdauer bis zum 31.12.2020.